

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Demenz Essen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist über die Entstehung und den Umgang mit Demenz zu informieren und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen beizutragen.

Der Satzungszweck wird u.a. erreicht durch

- die Vernetzung von Akteuren im Bereich der Prävention, Betreuung und Pflege insbesondere im Stadtraum Essen sowie deren Interessenvertretung
- die Durchführung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- die Durchführung von Projekten zur Erprobung von demenzfreundlichen Strukturen in unterschiedlichen Lebensräumen
- die Gewährleistung eines Wissens- und Informationstransfers durch Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von geeigneten Publikationen
- Unterstützung von pflegenden Angehörigen
- die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zu den verfolgten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §51 Abs.2 AO zählen insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs.2 Nr. 3AO), die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§52 Abs.2, Nr.4AO) und die Förderung des Wohlfahrtswesens (§52 Abs.2, Nr.9AO).

Die verfolgten mildtätigen Zwecke betrifft die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§53 Abs.1AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2018.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Darüber hinaus ist die Aufnahme von Fördermitgliedern zulässig. Alle Mitglieder verpflichten sich den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Ablehnung des Antrags durch den Vorstand, hat der Bewerber das Recht Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss, der durch geheime Abstimmung gefasst wird. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Auflösung der juristischen Person, durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung ist eine schriftliche Berufung beim Vorstand möglich. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe und Gremien

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen den Vorstand und Verein beratenden Beirat sowie weitere Fachgremien und Arbeitsgruppen einrichten.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des laufenden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Planung und Entscheidung von Vorhaben und Initiativen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes

- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Ordnungen
- Entgegennahme des Jahresberichtes

3. Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge. Zwischen dieser Ankündigung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden. Sonstige Anträge müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorgelegt werden.

3.1 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser beiden Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.2 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

3.3 Stimmrecht und Wählbarkeit

Natürliche und juristische Personen haben das gleiche Stimmrecht mit je einer Stimme. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen und Personengesellschaften bestimmen einen Bevollmächtigten, der für sie das Stimmrecht ausübt. Personen, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

3.4 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

3.5 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

Die Kassenprüfer werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 8 Der Vorstand

Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

1. Vorstand gem. §26 BGB

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der dritten Vorsitzenden. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Erweiterter Vorstand

Es können bis zu höchstens fünf weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.

3. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere:

- Führung der Vereinsgeschäfte
- die Beratung über den Haushaltsentwurf
- Aufstellung eines Haushaltsplanes
- die Erarbeitung von Empfehlungen bei größeren Investitionsentscheidungen
- das Setzen von Themen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- die Erarbeitung von Ordnungen
- Erstellung des Jahresberichtes

4. Die Besetzung verschiedener Vorstandsämter durch eine Person ist nicht zulässig.

5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

6. Nach Ablauf der Legislaturperiode (Amtsdauer gem. §8 Nr.5 der Satzung), bleibt der Vorstand, bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, geschäftsführend im Amt.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so vertreten die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Verein.

8. Die Auszahlung einer Ehrenamtspauschale ist nach §3 Nr. 26a EStG möglich.

9. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr sowie nach Bedarf statt.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn entweder der Vorsitzende, oder einer seiner Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitglieder können sich untereinander zur Vertretung bevollmächtigen, wobei die Vertretung jeweils nur für ein zu vertretendes Mitglied gilt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Sollte der Vorsitzende/die Vorsitzende abwesend sein, entscheidet die Stimme des sitzungsführenden Stellvertreters/der sitzungsführenden Stellvertreterin.

§ 9 Protokollführung

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist dem Versammlungsleiter vorzulegen und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder (bei Mitgliederversammlungen reicht eine Teilnehmerliste)
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge
- das Abstimmungsergebnis
(Zahl der Ja- u. Nein-Stimmen, der Enthaltungen, der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres im Voraus fällig.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden. Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Beiträge von Fördermitgliedern, Spenden und sonstigen Zuschüssen und Fördergeldern.
3. Bei unterjährigen Beitritten wird der für das Beitrittsjahr fällige Mitgliedsbeitrag anteilmäßig für das laufende Quartal und die folgenden Quartale zwischen Beitrittsdatum (Eingang des Antrages beim Verein) und dem Ende des Geschäftsjahres berechnet. Alles Weitere ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung oder Institution zur weiteren Verwendung im Sinne des Vereinszweckes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Zum Liquidator des Vereins ist der Vorstand berufen, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung ein anderer Liquidator bestellt wird.

Beschlossen durch die Gründerversammlung des Netzwerk Demenz Essen e.V.
am 29.11.2018 in Essen.